



## Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	23.10.2023	Vorberatung	öffentlich
Bau- und Sozialausschuss	24.10.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.10.2023	Entscheidung	öffentlich

### Anlagen

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Ausschnitt der veränderten Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Anlage 2)

Ausschnitt der veränderten Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Anlage 3)

Ausschnitt der veränderten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim (Anlage 4)

### Weitere beteiligte Ressorts

Ressort Verwaltung

Ressort Sicherheit & Bürgerservice

### I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung).

### II. Sachverhalt und Begründung

Die Unternehmergemeinschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) wurde durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) fundamental geändert. Hierbei wurde im Umsatzsteuergesetz (UStG) der § 2b eingefügt. Bisher sind die Leistungen der Stadt Crailsheim gemäß des Umsatzsteuergesetzes nur in wenigen Bereichen (Betriebe gewerblicher Art nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. i. V. m. § 4 KStG) umsatzsteuerpflichtig.

Der Gemeinderat beschloss am 19.07.2023, dass die Stadt Crailsheim den neuen § 2b UStG vom 01.01.2024 an anwendet. Viele bisher umsatzsteuerfreie Leistungen der Stadt Crailsheim werden dann umsatzsteuerpflichtig. Denn der Gerichtshof der Europäischen Union und der Bundesfinanzhof haben in mehreren Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb



zu Privaten erbracht werden, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und mit § 2b UStG eine stärker am Unionsrecht orientierte Regelung geschaffen.

Das bedeutet, dass nicht nur Leistungen der Stadt Crailsheim, die auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, künftig umsatzsteuerpflichtig werden, sondern auch Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Deshalb müssen zunächst drei städtische Satzungen angepasst werden. Dies ist über die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (siehe Anlage) möglich, sodass nur ein Beschluss erforderlich wird.

In den jeweiligen Satzungen werden sich die Gebührensätze um den jeweils gültigen Steuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz erhöhen. Zudem wurden noch umsatzsteuerrechtlich relevante Formulierungen in den entsprechenden Paragraphen und Absätzen hinzugefügt.

Außerdem werden für die bessere Lesbarkeit und Transparenz die jeweiligen Paragraphen in der Anlage dieser Sitzungsvorlage komplett beigelegt. Ferner befindet sich in der Anlage ein Ausschnitt der jeweiligen Gebühren- und Kostenersatzverzeichnisse. Hier wird aufgezeigt, was die jeweilige Satzungsänderung für Auswirkungen auf die entsprechenden Entgelte hat. Diese Ausschnitte dienen nur der Übersichtlichkeit und sind in dieser Form nicht Bestandteil der jeweiligen Satzung.

Die Bestattungsgebühren der Stadt Crailsheim sind von der Änderung im Umsatzsteuergesetz ebenfalls betroffen. Entsprechende Anpassungen der Satzung werden im Zuge der Gebührenneukalkulation durch einen separaten Satzungsbeschluss vorgenommen.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG zuzustimmen, damit die Neuregelung im Umsatzsteuergesetz in den jeweiligen städtischen Satzungen entsprechend berücksichtigt ist.